

110. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes zu bestimmen, wenn negatorisch wegen Störung des Eigentums geklagt wird?

C.P.D. §§. 2. 3. 4. 6. 7.

III. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1881 i. C. B. u. D. (Rl.) w.  
C. (Bekl.) Rep. III. 657/80.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hat durch die Grundstücke eines Teiles der Mitkläger einen Graben gezogen und Drainsröhren gelegt und vermittels der letzteren das Wasser von seinen Grundstücken auf die Grundstücke anderer Mitkläger geleitet. Wegen dieses unbefugten Eingriffes in ihr

Eigentum haben die Kläger bei dem Landgerichte zu Göttingen Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, ihr Eigentum an den in der Klage bezeichneten Grundstücken anzuerkennen, die von ihm gemachte Röhrenleitung auf seine Kosten zu beseitigen, allen durch die Anlage wie das Abfließen des Wassers entstandenen Schaden sal. liq. zu ersetzen, auch dem Beklagten bei Strafe aufzugeben, sich künftig jedes Eingriffes in das Eigentum der Kläger zu enthalten. Die Kläger bemerkten in der bei der mündlichen Verhandlung wiederholten Klageschrift, der Beklagte werde das ihm bekannte Eigentum der Kläger an den fraglichen Grundstücken nicht bestreiten und boten für den Fall, daß dieses wider Erwarten doch geschehen sollte, Beweis für ihr Eigentum an. Den Wert des Streitgegenstandes gaben sie zu 2000 Mark an.

Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes (§. 247 C.P.D.) und beantragte Abweisung der Klage, indem er geltend machte, er habe das Eigentum der Kläger an den in Rede stehenden Grundstücken niemals bestritten, bestreite dasselbe auch jetzt nicht; es betrage der Wert des Streitgegenstandes nicht 10 Mark, jedenfalls nicht 300 Mark.

Die Kläger waren dagegen der Ansicht, daß bei der von ihnen angestellten Eigentumsklage der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Grundstücke bestimmt werde.

Das Landgericht zu Göttingen erkannte die Einrede für begründet und wies die Klage ab. Es legte in seinen Gründen auch darauf Gewicht, daß nach der unbestrittenen Angabe des Beklagten dieser das Eigentum der Kläger nicht in Abrede gestellt habe.

Das Oberlandesgericht verwarf die von den Klägern erhobene Berufung und ist die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Der vom Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Revision wegen Mangels der vorgeschriebenen Ladung erhobene Einwand ist unbegründet. Nach der in §. 515 Ziff. 3 C.P.D. enthaltenen Vorschrift, wonach die Revisionschrift enthalten muß „die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision,“ muß zwar diese Ladung in dem Schriftsatz ausgedrückt sein, allein es ist nicht wesentlich, daß gerade die in §. 515 a. a. D. enthaltenen Worte gebraucht werden (vergl. Entsch. des Reichs-

gerichts in Civilf. Bd. 2 S. 398). Wenn es nun in dem dem Beklagten zugestellten, die Einlegung der Revision enthaltenden Schriftsatz heißt: „Der Herr Präsident des Reichsgerichts, dritter Civilsenat, wird gebeten, Verhandlungstermin anberaumen zu wollen, der Gegner wird dazu geladen und aufgefordert, vertreten durch einen bei diesem hohen Gerichtshofe zugelassenen Anwalt in demselben zu erscheinen“, so ist damit der Vorschritt in §. 515 Ziff. 3 a. a. O. zweifellos genügt.

Die Revision der Kläger ist aber nicht gerechtfertigt.

Mit Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß für die Frage nach der Zuständigkeit des von den Klägern angegangenen Landgerichts auf die vom Beklagten in erster Instanz auf die Klage abgegebenen Erklärungen, gleichviel ob dieselben als unbestritten oder als bestritten gelten müssen, Gewicht nicht zu legen, daß vielmehr lediglich der Inhalt der dem Beklagten zugestellten Klageanträge maßgebend sei, weil nach §. 4 C.P.O. für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes, soweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte hiervon abhängt, der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, welche durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt (§. 230), entscheidend ist, und weil nach §. 235 Ziff. 2 C.P.O. die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände, abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen (§. 467 der C.P.O.), nicht berührt wird, somit namentlich darauf kein Gewicht gelegt werden kann, ob der Beklagte den erhobenen Anspruch teilweise eingeräumt hat und dadurch der Wert des Streitgegenstandes unter die für die Zuständigkeit des Landgerichts maßgebende Summe herabgemindert wird.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizutreten, daß nach dem Inhalte der Klageanträge die Kläger keineswegs ihr Eigentum an den in denselben bezeichneten Grundstücken zum Gegenstande des Streites gemacht, sondern als die Rechtsverletzung, wegen welcher sie Klage erhoben, lediglich den Eingriff in ihr Eigentum bezeichnet haben, welcher vom Beklagten dadurch vorgenommen sein soll, daß er unbefugter Weise durch die Grundstücke eines Teiles der Mitkläger einen Graben gezogen und Drainsröhren gelegt und vermittlels der letzteren das Wasser von seinen Grundstücken auf die Grundstücke anderer Mitkläger abgeleitet hat. Die Behauptung der Revisionskläger, es sei das Eigentum an den in den Klageanträgen bezeichneten Grundstücken in judicium deduziert,

findet in denselben keinen Anhalt. Die Klage stellt sich nach dem Rubrum, wie nach dem Inhalte der Klageschrift und nach dem Klageantrage zweifellos nicht als vindikation, sondern als Negatorienklage dar, gerichtet auf Abwehr der durch den Beklagten vorgenommenen rechtswidrigen Eingriffe in das klägerische Eigentum, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes der Grundstücke, auf Ersatz des durch die Röhrenleitung und das Abfließen des Wassers verursachten Schadens, *salva liq.*, sowie auf Verbot fernerer Störungen des klägerischen Eigentums. Das Eigentum der Kläger an den in der Klage aufgeführten Grundstücken bildet zwar den Rechtsgrund und eine wesentliche Voraussetzung der erhobenen Klage, nicht aber den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites. Denn es ist nicht allein von den Klägern nicht behauptet, daß Beklagter ihr Eigentum an den in Rede stehenden Grundstücken bestritten habe oder selbst Eigentümer derselben zu sein behaupte und kraft dieses Rechtes zur Bornahme der in der Klage erwähnten, das Eigentum der Kläger störenden Handlungen sich befugt erachtet habe, sondern es ist ausdrücklich in der Klagschrift hervorgehoben, der Beklagte werde das ihm bekannte Eigentum der Kläger an den fraglichen Grundstücken nicht bestreiten und nur für den Fall, daß Beklagter wider Erwarten das Eigentum der Kläger bestreiten sollte, Beweis angeboten. Bei dieser Sachlage ist es zu billigen, wenn der Berufungsrichter weiter hervorhebt, daß seiner Auffassung nicht entgegenstehe, daß die Kläger in das Petitum der Klage zunächst den Antrag ausgenommen haben, den Beklagten schuldig zu erkennen, ihr Eigentum an den in der Klage bezeichneten Grundstücken anzuerkennen. Denn derselbe führt zutreffend aus, daß ein solcher Klageantrag da, wo der Negatorienkläger, wie im vorliegenden Falle, nach dem historischen Inhalte seiner Klage nicht die Zuständigkeit seines Eigentums, sondern nur die Freiheit desselben gegenüber einem bestimmten vorgekommenen Eingriffe zum Gegenstande des Streitiges machen wolle, als ein selbständiger Klaganspruch nicht zu betrachten sei und daß bei Beurteilung der Frage, was den Gegenstand des Streitiges bilde, nicht lediglich der Wortlaut des klägerischen Schlufsantrages für sich allein entscheidend sei, sondern daß es vorzugsweise auch darauf ankomme, worüber nach dem Klagvortrage selbst gestritten werden solle. Die Handlungen, welche nach den Klaganträgen der Beklagte vorgenommen und durch welche er unbefugt in das Eigentum der Kläger eingegriffen haben soll, ohne jedoch den Besitz desselben den

Klägern zu entziehen, stellen sich äußerlich zwar als solche dar, zu deren Vornahme Beklagter sich als Eigentümer oder kraft eines servitutischen oder eines sonstigen Rechts befugt erachten konnte. Allein daraus folgt nicht, wie die Revisionskläger geltend machen, daß in Fällen der vorliegenden Art der Kläger, weil er nicht wissen könne, worauf Beklagter sich berufen werde, stets das Eigentum selbst zum Gegenstande des Streites machen und daher der Wert der Grundstücke selbst, in deren Eigentum eingegriffen sei, als Wert des Streitgegenstandes angesehen werden müsse.

Hieraus ergibt sich, daß in Fällen der vorliegenden Art für die Ermittlung des Werts des Streitgegenstandes nicht der Wert der Sache selbst, welcher nach §. 6 C.P.D. entscheidend ist, wenn der Besitz der Sache den Gegenstand des Streites bildet, maßgebend sein kann, sondern daß von dem Richter, welcher insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, diesen in Gemäßheit des §. 3 C.P.D. nach freiem Ermessen, unter Beachtung der in den §. 4 flg. enthaltenen Vorschriften, festzusetzen hat, zu bestimmen ist, wie hoch das Interesse des Klägers auf Beseitigung des Eingriffs des Beklagten in sein Eigentum anzuschlagen sei. Dabei können allerdings die Vorschriften in §. 7 C.P.D. nicht direkt zur Anwendung kommen. Denn wenngleich dieselben nicht bloß für den Fall anwendbar sind, wenn mit der konfessorischen Klage eine Grunddienstbarkeit geltend gemacht wird, sondern auch auf die Fälle der negatorischen Klage, so setzt ihre Anwendung im letzteren Falle doch voraus, daß in den Klageanträgen hervortritt, daß die Freiheit des Eigentums von einer vom Beklagten beanspruchten Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet, da §. 7 eben nur für die Fälle Regeln aufstellen will, in denen es um das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Grunddienstbarkeit sich handelt. Wird dagegen negatorisch wegen Störungen des Eigentums geklagt, welche nach dem Vortrage des Klägers in den Klageanträgen als Ausübung einer Servitut sich nicht darstellen, so ist der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen zu bestimmen und es daher auch nicht zutreffend, wenn Revisionskläger behaupten, daß auch in diesen Fällen in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7 a. a. D. der Betrag zu ermitteln sei, um welchen der Wert der klägerischen Grundstücke sich vermindern würde, wenn die von dem Beklagten in denselben gemachten Anlagen dauernd fortbeständen.

Ist hiernach der Berufungsrichter von richtigen Grundsätzen ausgegangen, so entzieht sich die auf thatsächlicher Feststellung beruhende Bestimmung des Werts des Streitobjekts der Nachprüfung und es war die Revision der Kläger zu verwerfen.“